

Heimliche Aufnahme von Telefongesprächen

Gibt es einen gesetzlichen Straftatbestand?

Bitte RIS über die Rechtshomepage erklären auf Bestimmung aufzeigen

§ 120 Abs. 1 StGB: „Wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät benützt, um sich oder einem anderen Unbefugten von einer **nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung** eines anderen Kenntnis zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“

Erläuterungen des WEISSEN RINGES Österreich:

Auszug aus der Homepage des „**WEISSEN RINGES Österreich**“, Österreichs einziger **gesetzlich anerkannten allgemeinen Opferunterstützungs-Einrichtung**, die allen Opfern von Straftaten offensteht:

<https://www.weisser-ring.at/video-und-tonaufnahmen-als-beweismittel/>

„Der Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten ist strafbar (§ 120 StGB). Strafbar macht sich

- wer ein Tonaufnahmegerät oder ein Abhörgerät **mit der Absicht benützt**, sich oder einem anderen Unbefugten von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmten Äußerung Kenntnis zu verschaffen;
- wer ohne Einverständnis der Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung einer dritten Person, für die sie nicht bestimmt ist, **zugänglich macht** oder eine solche Aufnahme **veröffentlicht**;
- wer eine im Wege einer Telekommunikation übermittelte und nicht für sie bestimmte Nachricht in der Absicht, sich oder einem anderen Unbefugten vom Inhalt dieser Nachricht Kenntnis zu verschaffen, aufzeichnet, weiteren Personen zugänglich macht oder diese veröffentlicht.

Davon umfasst sind geheime Aufnahmen. **In der Regel dürfen** Äußerungen, die nicht an einen selbst gerichtet sind oder Gespräche, an denen man nicht beteiligt ist, **nicht aufgenommen werden**.

Ist man hingegen an einem Gespräch beteiligt oder eine gewisse Äußerung an einen selbst gerichtet, ist die **Aufnahme an sich nicht strafbar**. **Verboten ist aber deren Weitergabe oder Veröffentlichung.**“

Gibt es von dieser Regel Ausnahmen?

„**Zulässig** ist das Abspielen einer Aufnahme gegenüber Dritten (etwa dem Gericht) **dann, wenn ein Rechtfertigungsgrund dafür vorliegt**. Das kann z.B. eine **Notwehrsituation**, rechtfertigender Notstand oder ein überwiegendes Interesse sein.

„**Überwiegendes Interesse**“ bedeutet, dass es im Verfahren zu einer **Abwägung** kommt.

Auf einer Seite steht das Recht auf **Privatsphäre** bzw. das Interesse am Schutz privater Äußerungen und dem eigenen Wort.

Auf der anderen Seite steht das **Interesse, einen gewissen Beweis zu erbringen**.

Überwiegt im konkreten Fall das Interesse der Beweisführung gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der/des Aufgenommenen, ist das **Abspielen der Tonaufnahme vor Gericht gerechtfertigt**. Oft wird der dabei anzulegende Maßstab **in einem Zivilverfahren strenger sein als in einem Strafverfahren**.

Man denke etwa an eine gefährliche Drohung, die im Rahmen eines Telefonats erfolgt und für die – sofern es keine Zeug:inn:en gibt – keine anderen Beweismittel zur Verfügung stehen.

Zusammengefasst bedeutet das, dass das Heranziehen einer (geheimen) Ton- oder Bildaufnahme als Beweismittel **in gewissen Einzelfällen zulässig sein kann**. Der sensible Umgang mit solchen Aufnahmen ist jedenfalls geboten. **Oft kann auch die Anfertigung einer Niederschrift hilfreich sein.**“

<https://www.weisser-ring.at/video-und-tonaufnahmen-als-beweismittel/>

Welche Folgen können geheime Aufzeichnungen haben?

Geheime Aufnahmen können neben **strafrechtlichen Folgen** auch **zivilrechtliche Folgen** nach sich ziehen (z.B. Klage auf Löschung), siehe etwa OGH: 1 Ob 1/20h.

Können arbeitsrechtliche Folgen an die heimliche Aufnahme von Gesprächen geknüpft sein?

OGH | 8 ObA 18/23i | 21.04.2023 | Urteile und Beschlüsse des OGH

Bitte OGH-Homepage über die Rechtshomepage und Urteil aufzeigen

<https://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/entlassung-wegen-versucher-aufnahme-eines-fremden-gespraechs-mittels-handy-aufnahmefunktion/>

„Das heimliche Aufnehmen eines fremden Gesprächs **kann den Entlassungsgrund der Vertrauenswürdigkeit bilden** und ist im Unterschied zum solchen eines eigenen Gesprächs sogar gerichtlich strafbar.

Die Klägerin war bei der beklagten Bank Vorstandssekretärin. Sie wurde **entlassen, weil sie versucht hatte, durch Liegenlassen ihres Mobiltelefons** neben ihrem Bildschirm bei aktivierter Tonaufnahmefunktion ein allfälliges Gespräch zwischen dem Mitglied des Vorstands, in dessen Sekretariat sie arbeitete, und der Leiterin des Sekretariats, ihrer Vorgesetzten, **in ihrer Abwesenheit aufzunehmen**.

Wie ist das Ibiza Video rechtlich zu bewerten?

OGH | 6 Ob 236/19b | 23.01.2020 | Urteile und Beschlüsse des OGH

Im sogenannten „Ibiza-Video“ sind zwei österreichische Politiker im Gespräch mit einer vermeintlichen „russischen Oligarchin“, in Wahrheit einer Schauspielerin, zu sehen. Der Kläger ist einer der beiden Politiker. Der Beklagte ließ das Gespräch heimlich filmen, um die Aufnahmen zu verkaufen. Zwei Medienunternehmen haben die Aufnahmen bekommen und in Ausschnitten veröffentlicht.

Der Kläger stützte sich auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, auf das von Artikel 8 EMRK geschützte Recht auf Privatsphäre und auf das Datenschutzgesetz.

Das **Erstgericht** und das Rekursgericht **untersagten die heimliche Herstellung der Ton- und Bildaufnahmen und deren Weitergabe und Veröffentlichung**.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung hinsichtlich der Herstellung der Aufnahmen, erlaubte aber die Weitergabe und Veröffentlichung.

Er führte eine **Abwägung** zwischen den **Rechten des Klägers** und dem von Artikel 10 EMRK geschützten **Recht auf freie Meinungsäußerung des Beklagten** durch.

Daraus ergab sich für die heimlichen Filmaufnahmen ein **Überwiegen der Interessen des Klägers**, weil Aufnahmen durch Täuschung erlangt wurden und die geplante Veräußerung noch nicht zu einer Debatte von öffentlichem Interesse beiträgt. Daher war das **Recht auf Privatsphäre** stärker zu gewichten.

Die nachfolgende Veröffentlichung der Aufnahmen, die durch den Beklagten ermöglicht wurde, leistete aber einen Beitrag zu einer **Debatte von öffentlichem Interesse**, weil sie der **Allgemeinheit ermöglicht, sich ein Bild über die Eignung des Klägers zur Ausübung politischer Ämter zu machen**.

Die Weitergabe und Veröffentlichung sind daher zulässig.

Der Oberste Gerichtshof entschied im Sicherungsverfahren (Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung). Es ist möglich, dass es im Hauptverfahren zu abweichenden Tatsachenfeststellungen kommt.

Bitte Schreiben an den OGH entwerfen, ob das Verfahren jetzt schon endgültig entschieden ist und die bisherige Rechtsmeinung aufrechterhalten bleibt.

PULS 24 News, Thema Pilnacek: War die heimliche Aufnahme legal?

Wenige Wochen nach dem Tod von Christian Pilnacek ist eine heimliche Tonbandaufnahme aufgetaucht, in der der zuletzt suspendierte Justizsektionschef schwere Vorwürfe gegen die ÖVP erhebt. Die ÖVP habe mehrfach versucht, Ermittlungen abzdrehen bzw. Hausdurchsuchungen zu verhindern, so der Tenor. Die Aufnahmen liegen dem ORF und der „Kronen Zeitung“ vor. Der ORF hat die Aufnahmen durch zwei Gutachter überprüfen lassen und legt sie aus Pietätsgründen nur als Abschrift vor.

<https://orf.at/stories/3340533/>

Rechtsanwalt Andreas Pollak spricht im Interview über die Tonaufnahme legal ist.

Bitte Quelle aufzeigen, vorspielen und zusammenfassen

<https://www.puls24.at/video/puls-24/pilnacek-war-die-heimliche-aufnahme-legal/v1aioy1jve8eb>